

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und des Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**Drittes Hochschulreformgesetz (Mitteilung des Senats vom 10. Februar 2015  
Drucksache 18/1736)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Entwurf eines Dritten Hochschulreformgesetzes (Mitteilung des Senats vom 10. Februar 2015 Drucksache 18/1736) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 6 c) und d) werden wie folgt gefasst:

„c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Für einzelne Forschungs- und Lehrbereiche von besonderer Bedeutung und Dauer können rechtsfähige Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts unter Beteiligung und Mitgliedschaft von staatlichen und nicht staatlichen Hochschulen, staatlich geförderten Forschungseinrichtungen und Hochschulen, auch mit Sitz außerhalb der Freien Hansestadt Bremen gebildet werden. Mitglieder der Teilkörperschaft sind die an dem jeweiligen Forschungs- oder Lehrbereich beteiligten Mitglieder und Angehörigen gemäß den geltenden Hochschulgesetzen sowie durch Gründungssatzung bestimmte sonstige natürliche oder juristische Personen. Die Bildung einer Teilkörperschaft bedarf bei den Hochschulen nach § 1 Absatz 2 eines Beschlusses des Rektorats und des Akademischen Senats. Die Teilkörperschaft nimmt insbesondere die Aufgaben nach § 4 wahr und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Ihre Organisationsstruktur bestimmt sie im Rahmen dieses Gesetzes selbst. Das Nähere regelt sie durch eine Grundordnung, die im Hinblick auf die Beteiligung von Hochschulen nach § 1 Absatz 2 der Genehmigung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft bedarf. Die Teilkörperschaft hat das Recht, Studierende aufzunehmen und einzuschreiben, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beschäftigen. Die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse verbleibt bei den beteiligten Hochschulen, soweit diese nicht durch Rechtsakt übertragen worden sind. Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Der Teilkörperschaft werden Haushaltsmittel als globale Zuschüsse zu den Personal-, Sachkosten und Investitionen zugewiesen. Die Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Wahrung der Rechte eines Landesrechnungshofs sind durch die Grundordnung festzulegen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann ergänzende Bestimmungen zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten, die der Teilkörperschaft übertragen werden, und zur Leitungs- und

Selbstverwaltungsstruktur der Teilkörperschaft durch Rechtsverordnung treffen.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.“

Artikel 1 Nummer 15 b wird wie folgt geändert:

1. In § 75, Absatz 6, Satz 1 werden nach den Worten „Forschungsdatenbank für Drittmittelprojekte, die“ das Wort „mindestens“ und nach dem Wort „Projekttitle,“ das Wort „wesentliche“ eingefügt\*.

2. § 75 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Das Rektorat veröffentlicht Drittmittelverträge in geeigneter Form, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen entgegenstehen. § 11 Absätze 4, 5 und 6 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 6, 6a und 6b des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des antragsabhängigen Informationszugangs die Veröffentlichung von Amts wegen tritt. Durch vertragliche Verpflichtungen kann die Veröffentlichungspflicht nach Absatz 6 nicht eingeschränkt werden.“

Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

### **„Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2015 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 c) und d) und Nummer 19 b) treten mit Wirkung vom 7. März 2015 in Kraft“

Die Begründung des Senats zu Nummer 15 in Verbindung mit Nummer 10 - § 75 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 zum Dritten Hochschulreformgesetz wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Absatz wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird nach den Wörtern „Drittmittelprojekte zu führen, die“ das Wort „mindestens“, nach den Wörtern „alle Projekttitle,“ das Wort „wesentliche“ eingefügt.
- b. Nach dem 1. Satz wird folgender Satz eingefügt: „Zur Wiedergabe der wesentlichen Inhalte eines Projektes genügt eine zusammenfassende Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens.“

2. Der fünfte Absatz wird in Satz 3 wie folgt geändert: Nach den Wörtern „Veröffentlichung der Verträge“ die Wörter „, die ab einem Wert im Einzelfall von 5000,- € vorgeschrieben wird,“ gestrichen.
3. Der sechste Absatz wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: „Aus diesem Grund sind im Bereich der Veröffentlichung von Verträgen die Vorschriften des Bremischen Informationsfreiheitsgesetz entsprechend anzuwenden, in denen die bei der Abwägung zu beachtenden Kriterien ausdrücklich wiedergegeben werden.“

Elias Tsartilidis, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Silvia Schön, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN